



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juni 2024

Nummer 21

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium des Innern	
203011	12.06.2024	Richtlinie zur Einstellung und Ausbildung von Regierungsvermessungsreferendarinnen und -referendaren im technischen Referendariat (Ausbildungsrichtlinie technisches Referendariat)	658
		Ärztchammer Westfalen-Lippe	
21220	27.05.2024	Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 26. November 2022.	661
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2128	28.05.2024	Anerkennung von Einrichtungen zur Behandlung Drogenabhängiger nach dem 7. Abschnitt des Betäubungsmittelgesetzes.	663
		Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	
702	28.05.2024	Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Prototypenentwicklung von Start-ups („Go-to-Market Gutscheine“)	664
		Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	
751	05.06.2024	Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung von Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung sowie zur Risikoabschätzung und Prävention von klimawandelbedingten Naturgefahren und Extremwetterereignissen (Klimaanpassungsrichtlinie – KA-RL)	667
		Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
7833	14.05.2024	Dritte Änderung des Runderlasses Beirat für Zoonosen in der Lebensmittelkette.	667

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
06.06.2024	Berufskonsularische Vertretung des Königreichs Thailand in Frankfurt am Main	668
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
06.06.2024	Investitionsprogramm 2024 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen	668

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister	
05.06.2024	Tagesordnung für die 33. KDN-Verbandsversammlung	668

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBI. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.

203011

**Richtlinie zur Einstellung und Ausbildung von
Regierungsvermessungsreferendarinnen und
-referendaren im technischen Referendariat
(Ausbildungsrichtlinie technisches Referendariat)**

Runderlass
des Ministeriums des Innern
– 37-01.27.17.01 –
Vom 12. Juni 2024

1**Regelungszweck**

Zur einheitlichen Gestaltung der Einstellung und Ausbildung von Regierungsvermessungsreferendarinnen und -referendaren, im Folgenden Referendarinnen und Referendare, werden im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz die nachfolgenden ausführenden Regelungen erlassen.

2**Einstellungsverfahren**

Die Einstellung der für das technische Referendariat zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber erfolgt zum 1. April eines jeden Jahres. Die Bewerbung nach § 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Vermessung LG 2.2 vom 4. März 2022 (GV. NRW. S. 312) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VAPV 2.2, ist bis zum 30. November des jeweiligen Vorjahres einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet das für das amtliche Vermessungswesen zuständige Ministerium, im Folgenden Ministerium.

3**Ausbildungsplan, Lehrgänge und Übungsarbeiten****3.1**

Für den nach § 10 Absatz 2 VAPV 2.2 aufzustellenden Ausbildungsplan sind die nachstehende Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte und -teilabschnitte, die Dauer und die Ausbildungsstellen nach Anlage 2 zur VAPV 2.2 maßgebend:

- a) Anfang erster bis Ende sechster Ausbildungsmonat: Erster Teil des Ausbildungsabschnitts I Liegenschaftskataster und Geobasisinformationssystem und erster Teil des Ausbildungsabschnitts IV Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur bei einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt als Katasterbehörde,
- b) Anfang siebter bis Ende elfter Ausbildungsmonat: Ausbildungsabschnitt III Landesplanung und Städtebau und zweiter Teil des Ausbildungsabschnitts IV Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur bei einem kommunalen Vermessungs-, Liegenschafts- oder Planungsamt,
- c) Anfang zwölfter bis Ende 13. Ausbildungsmonat: Zweiter Teil des Ausbildungsabschnitts I Landesvermessung und Geobasisinformationssystem und dritter Teil des Ausbildungsabschnitts IV Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur bei der Bezirksregierung Köln als die für die Landesvermessung zuständige Behörde,
- d) Anfang 14. bis Mitte 17. Ausbildungsmonat: Erster Teil des Ausbildungsabschnitts II Landentwicklung und vierter Teil des Ausbildungsabschnitts IV Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur bei einer Bezirksregierung als Flurbereinigungsbehörde,
- e) Mitte 17. bis Mitte 18. Ausbildungsmonats: Zweiter Teil des Ausbildungsabschnitts II Landentwicklung und fünfter Teil des Ausbildungsabschnitts IV Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur bei dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium als obere Flurbereinigungsbehörde,
- f) Mitte 18. bis Mitte 19. Ausbildungsmonat: Sechster Teil des Ausbildungsabschnitts IV Geodatenmanage-

ment und Geodateninfrastruktur als Vertiefung insbesondere bei einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt als Katasterbehörde, einem kommunalen Vermessungs-, Liegenschafts- oder Planungsamt, der Bezirksregierung Köln als die für die Landesvermessung zuständige Behörde, einer Bezirksregierung als Flurbereinigungsbehörde oder dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium als obere Flurbereinigungsbehörde,

- g) Mitte 19. bis Ende 24. Ausbildungsmonat: Aufgaben der Bezirksregierung aus den Ausbildungsabschnitten I Liegenschaftskataster und Landesvermessung, Geobasisinformationssystem, II Landentwicklung und III Landesplanung und Städtebau bei der Bezirksregierung als Ausbildungsbehörde.

Die in Satz 1 Buchstabe a und b aufgeführten Ausbildungsabschnitte IV umfassen eine Dauer von jeweils vier Wochen. Der in Satz 1 Buchstabe c aufgeführte Ausbildungsabschnitt IV umfasst eine Dauer von zwei Wochen. Die in Satz 1 Buchstabe d und e aufgeführten Ausbildungsabschnitte IV umfassen eine Dauer von insgesamt zwei Wochen.

Die Wahlstation bei einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur im Sinne von § 5 Absatz 5 VAPV 2.2 wird im sechsten Ausbildungsmonat durchlaufen. Die Wahlstation umfasst eine Dauer von vier Wochen.

Das Ministerium kann Ausnahmen und Einzelheiten zu den Sätzen 1 bis 6 für die einzelnen Ausbildungsjahrgänge regeln.

3.2

Die Referendarinnen und Referendare nehmen nach Weisung der Bezirksregierung als Ausbildungsbehörde an den folgenden Seminaren, Lehrgängen und Prüfungen teil:

- a) Allgemeines Verwaltungsseminar gemeinsam mit Fachrecht sowie Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit an der Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer: Anfang zweiter bis Mitte dritter Ausbildungsmonat,
- b) Ausbildung in Lehrgangsform bei der Bezirksregierung Köln als die für die Landesvermessung zuständige Behörde: im zwölften Ausbildungsmonat,
- c) Lehrgang GDI-DE/INSPIRE des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie: im 16. Ausbildungsmonat,
- d) Ausbildung in Lehrgangsform bei dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium als obere Flurbereinigungsbehörde: Anfang 14. Ausbildungsmonat und Mitte 17. bis Mitte 18. Ausbildungsmonat,
- e) Häusliche Prüfungsarbeit: Mitte 19. bis Ende 20. Ausbildungsmonat,
- f) Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht: im 22. Ausbildungsmonat,
- g) Zentraler fachbezogener Lehrgang zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung: im 23. Ausbildungsmonat,
- h) Mündliche Prüfungen: im 24. Ausbildungsmonat.

In Abstimmung mit der Ausbildungsleitung nach § 10 Absatz 1 Satz 2 VAPV 2.2 besteht für die Referendarinnen und Referendare im siebten Ausbildungsmonat die Möglichkeit, am Lehrgang des Institutes für Städtebau in Berlin teilzunehmen.

Das Ministerium kann Ausnahmen und Einzelheiten zu den Sätzen 1 und 2 für die einzelnen Ausbildungsjahrgänge regeln.

3.3

Den Übungsarbeiten nach § 9 Absatz 4 VAPV 2.2 sollen praktische Fälle zugrunde liegen. Die Ergebnisse der Übungsarbeiten sind spätestens im Beurteilungsgespräch nach § 11 Absatz 4 VAPV 2.2 mit der jeweiligen Referendarin oder dem jeweiligen Referendar zu besprechen.

4**Arbeitsgemeinschaften****4.1**

Für jede nach § 12 Absatz 1 VAPV 2.2 eingerichtete Arbeitsgemeinschaft überträgt das Ministerium einer verbeamteten Person der Amtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes bei einer Bezirksregierung deren Leitung.

4.2

Die Referendarinnen und Referendare gehören der Arbeitsgemeinschaft I vom ersten bis einschließlich sechsten Ausbildungsmonat und der Arbeitsgemeinschaft II vom 18. bis einschließlich 22. Ausbildungsmonat an.

4.3

Die Leitung der Arbeitsgemeinschaft legt für die Arbeitsgemeinschaft I 14, für die Arbeitsgemeinschaft II zehn Sitzungstage fest. In den Zeiten von Lehrgängen, der häuslichen Prüfungsarbeit und der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht finden keine Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften statt. Die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften sind mit je acht Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten abzuhalten.

Die Teilnahme nach § 12 Absatz 1 Satz 2 VAPV 2.2 ist zu dokumentieren.

4.4

In den Arbeitsgemeinschaften wird der Stoffplan in der Anlage zu diesem Runderlass gemäß § 12 Absatz 2 VAPV 2.2 vorrangig anhand von praktischen Fällen vermittelt. Die Leitung der Arbeitsgemeinschaft kann hierzu weitere Personen mit entsprechender Ausbildung beauftragen.

4.5

Die Referendarinnen und Referendare halten in der Arbeitsgemeinschaft Vorträge von circa 15 Minuten zu von der Leitung der Arbeitsgemeinschaft festgelegten Themen. In der Arbeitsgemeinschaft II kann den Referendarinnen und Referendaren die Gelegenheit zum Schreiben von Übungsklausuren gegeben werden. Die Vorträge und Ergebnisse der Übungsklausuren sind mit den Referendarinnen und Referendaren zu besprechen.

5**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft und mit Ablauf des 20. Juni 2029 außer Kraft.

Stoffplan für die Arbeitsgemeinschaften**Teil I**

1. bis 6. Ausbildungsmonat
14 Sitzungstage zu je 8 Unterrichtsstunden

1. Geschichte und Rechtsgrundlagen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters, Vermessungs- und Abmarkungsgesetze, Organisation des öffentlichen Vermessungsdienstes
2. Einrichtung und Führung des Liegenschaftskatasters, Entwicklung des Liegenschaftskatasters zum Geobasisinformationssystem
3. Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch
4. Ermittlung von Grundstückswerten, Bodenschätzung, Einheitsbewertung
5. Verfahren der Landesvermessung
6. Raumordnung, Landesplanung, Natur- und Landschaftsschutz
7. Bauleitplanung und Bodenordnung
8. Straßen- und Wasserrecht
9. Kostenrecht im Vermessungswesen
10. Beamtenrecht, Berufsrecht der vermessungstechnischen Fachkräfte

Teil II

18. bis 22. Ausbildungsmonat
10 Sitzungstage zu je 8 Unterrichtsstunden

1. Haushaltsrecht
2. Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
3. Ausgewählte Themen aus dem Bau- und Bodenrecht
4. Ausgewählte Themen aus dem Vermessungsrecht
5. Ausgewählte Themen aus dem Verwaltungsrecht
6. Klausuren, Besprechung der Arbeiten

21220

Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 26. November 2022

Bekanntmachung
der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 27. Mai 2024

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 26. November 2022 aufgrund § 23 Absatz 1 Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000

(GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022

(GV. NRW. S. 417) geändert worden ist, folgende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 28. März 1981 (MBI. NRW. S. 1211), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 17. März 2021 (MBI. NRW. S. 86) geändert worden ist, beschlossen.

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe A Ziffer 7 wird wie folgt neu gefasst:
 - „7. die Bearbeitung von Erstanträgen auf Weiterbildungsbefugnis bei Chefarztwechsel und für jeden Antrag auf kommissarische Befugnis (nicht nur bei Verlängerung) = € 250,00“
- b) Dem Buchstaben A werden folgende Ziffern 9 und 10 angefügt:
 - „9. die erneute Organisation eines Prüfungstermins nach erfolgter Einladung zur Prüfung und Absage des Prüfungstermins durch den Antragsteller = € 100,00
 10. Handlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden, soweit nicht Gebühren nach den Nummern 1 bis 9 anfallen = € 1.000,00“
- c) In Buchstabe B Ziffer 1 werden die Wörter „die Durchführung von“ durch die Wörter „das Verfahren zu“ ersetzt.
- d) In Buchstabe B Ziffer 3 werden die Wörter „die Durchführung von“ durch die Wörter „das Verfahren zu“ ersetzt.
- e) In Buchstabe B Ziffer 4 wird im zweiten Spiegelstrich das Wort „Kompetenzfeststellung“ durch das Wort „Qualifikationsanalyse“ ersetzt.
- f) Buchstabe B Ziffer 5 wird wie folgt neu gefasst:
 - „5. die Durchführung und Ergänzungsprüfung für MFA mit der Fortbildungsqualifikation Versorgungsassistent/in in der Hausarztpraxis (VERAH) zur Erlangung der Spezialisierungsqualifikation Entlastende Versorgungsassistent/in (EVA) bzw. Nichtärztliche Praxisassistent/in (NäPa) gemäß Curriculum der Bundesärztekammer = € 150,00“
- g) Buchstabe C Ziffer 1.1 wird wie folgt neu gefasst:
 - „1.1. Ärztliche Stelle Röntgen – je eigenverantwortlichen Strahlenschutzverantwortlichen
 - je Gerät in der diagnostischen Radiologie = € 500,00
 - Teilprüfung von einem Prüfbereich = € 300,00
 - Teilprüfung von zwei Prüfbereichen = € 400,00
 - Teilprüfung von drei Prüfbereichen = € 500,00
 - Einzelgeräte Mitbetreiber (SSV2) = € 250,00
 - Teilprüfung von einem Prüfbereich = € 125,00
 - Teilprüfung von zwei Prüfbereichen = € 250,00
 - Mammographie Screening = € 280,00
 - Mammographie Screening Mitbetreiber (SSV2) = € 280,00
 - je mobiles Durchleuchtungsgerät ohne Dokumentationsmöglichkeit in Diagnostischer Qualität = € 220,00

- Teilprüfung von einem Prüfbereich = € 120,00
 - Teilprüfung von zwei Prüfbereichen = € 220,00
 - je Osteodensitometriegerät = € 200,00
 - Teilprüfung von einem Prüfbereich = € 150,00
 - Teilprüfung von zwei Prüfbereichen = € 200,00
 - Teleradiologie – je Genehmigung bis 3 Gerätestandorte (Vor-Ort-Prüfung) und bis zu 3 Teleradiologen = € 1.130,00
 - Teleradiologie – je Genehmigung bis 3 Gerätestandorte bei vollumfänglicher Dokumentenprüfung (Dokumentenprüfung I) und bis zu 3 Teleradiologen = € 980,00
 - Teleradiologie – je Genehmigung bis 3 Gerätestandorte bei reduzierter Dokumentenprüfung (Dokumentenprüfung II) und bis zu 3 Teleradiologen = € 880,00
 - pro bis zu 3 weitere Teleradiologen zusätzlich = € 130,00
- Teilprüfung Teleradiologie
 - von einem Prüfbereich = € 380,00
 - von zwei Prüfbereichen = € 580,00
 - von drei Prüfbereichen = € 780,00
 - von vier Prüfbereichen = € 980,00“
 - h) In Buchstabe C Ziffer 1.2 im zweiten Spiegelstrich werden die Wörter „Therapiegeräte nach RÖV/Seed-Implantationen“ durch das Wort „Röntgentherapiegeräte“ ersetzt.
 - i) In Buchstabe D Ziffer 1 werden nach dem Wort „Arzneimittelgesetz (AMG)“ die Wörter „in der am 26.01.2022 geltenden Fassung:“ eingefügt.
 - j) Dem Buchstaben D wird folgende Ziffer 1.3 angefügt:

„1.3 nach der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 und dem Arzneimittelgesetz in der ab dem 31.01.2022 geltenden Fassung:

Für die Bewertung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln nach der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 und dem Arzneimittelgesetz in der ab dem 31.01.2022 geltenden Fassung bestimmen sich die Gebühren nach der Klinische-Prüfung-Bewertungsverfahren-Verordnung.“
 - k) Buchstabe D Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) oder der Verordnung (EU) 2017/745 und dem Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz (MPDG)

Für klinische Prüfungen und Leistungsbewertungsprüfungen von Medizinprodukten nach dem MPG oder der Verordnung (EU) 2017/745 und dem Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz (MPDG) bestimmen sich die Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 in der jeweiligen Fassung.“
 - l) In Buchstabe D werden die Ziffern 2.1 bis 2.6 gestrichen.
 - m) In Buchstabe D Ziffer 6.1 wird in der Überschrift das Wort „AMG“ durch das Wort „GCP-V“ ersetzt.
 - n) In Buchstabe D Ziffer 6.1 werden im ersten Spiegelstrich nach dem Wort „AMG“ die Wörter „in der am 26.01.2022 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - o) In Buchstabe D Ziffer 6.2 werden nach dem Wort „AMG“ die Wörter „in der am 26.01.2022 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - p) Dem Buchstaben D wird folgende Ziffer 6.4 angefügt:

„6.4 In klinischen Prüfungen von Arzneimitteln nach der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 bestimmen sich die Gebühren abweichend nach

der Klinische-Prüfung-Bewertungsverfahren-Verordnung.

In klinischen Prüfungen von Medizinprodukten nach der Verordnung (EU) 2017/745 bestimmen sich die Gebühren abweichend nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW).“

- q) Buchstabe E Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „2. Kopien und Bescheinigungen
- 2.1 die Erstellung von Kopien bis 50 Seiten, pro Kopie = € 0,50
- 2.2 die Erstellung von Kopien ab der 51. Seite, pro Kopie = € 0,15
- 2.3 die Erteilung von beglaubigten Kopien = € 20,00
- 2.4 die Erteilung von Bescheinigungen = € 20,00
- 2.5 die Erteilung von Bescheinigungen nach § 75 a SGBV = € 25,00
- 2.6 die Erteilung von EU-Konformitätsbescheinigungen = € 60,00“
- r) Buchstabe F Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „1. die durchzuführende Fachsprachenprüfung = € 400,00“
- s) Dem Buchstaben F werden folgende Ziffern 3 und 4 angefügt:
- „3. die durchzuführende Eignungsprüfung = € 1.050,00
4. die Verwaltungsaufwandsentschädigung bei
- 4.1 Absage der Fachsprachenprüfung nach Einladung = € 175,00
- 4.2 Nichterscheinen bei der Fachsprachenprüfung ohne Ankündigung = € 400,00
- 4.3 durch die zuständige Stelle genehmigtem Rücktritt von der Kenntnisprüfung oder der Eignungsprüfung = € 175,00“
- t) Buchstabe G Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „G Die Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen der Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung
1. die Bearbeitung von Anträgen zur Vergabe von Fortbildungspunkten im Rahmen der Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung, der Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
- 1.1 Präsenzveranstaltungen mit Sponsoring und/oder Teilnehmergebühren = € 175,00
- 1.2 Präsenzveranstaltungen mit Sponsoring, bei denen der Veranstalter und Sponsor identisch sind = € 275,00
- 1.3 Printmedien = € 200,00
- 1.4 eLearning, Blended Learning = € 300,00
- 1.5 eLearning, Blended Learning mit Prüfungen auf die Qualitätssteigernden Kriterien der Bundesärztekammer in der jeweils aktuellen Fassung = € 500,00
- 1.6 Webinare und Hybrid-Veranstaltungen mit Sponsoring und/oder Teilnehmergebühren = € 225,00
- 1.7 Webinare und Hybrid-Veranstaltungen mit Sponsoring, bei denen der Veranstalter und Sponsor identisch sind = € 325,00“
- u) In Buchstabe G Ziffer 2 wird nach dem Wort „Ziffer“ der Buchstabe „F“ durch den Buchstaben „G“ ersetzt.
- v) In Buchstabe G nach Ziffer 2 wird folgende Ziffer 3 eingefügt:
- „Die Prüfung von Fort- und Weiterbildungsinhalten im Rahmen von eLearning und Blended Learning

pro Unterrichtseinheit (UE) zuzüglich zur Grundgebühr, Ziffer G 1 = € 50,00“

- w) In Buchstabe G werden die bisherigen Ziffern 3 bis 8 die Ziffern 4 bis 9.
- x) In Buchstabe G wird nach dem Wort „Ziffer“ der Buchstabe „F“ durch den Buchstaben „G“ und die Ziffer „5“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.
- y) In Buchstabe H werden die Wörter, das Zeichen, die Ziffern und Buchstaben „nach § 16 Abs. 4 Nr. 11 MRVG NRW“ durch die Wörter „im Rahmen forensischer Gutachten“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- In § 2 vierter Spiegelstrich werden nach dem Wort „bei“ die Wörter „Verfahren zu“ eingefügt.
3. Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Sie wird im Internet auf der Homepage der Ärztekammer Westfalen-Lippe (www.aekwl.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gegeben.

Münster, den 5. Dezember 2022

Der Vizepräsident

Dr. med. (I) Klaus R e i n h a r d t

Genehmigt.

Düsseldorf, den 16. Mai 2024

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az: G. 0921

Im Auftrag

H a m m

Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im „Westfälischen Ärzteblatt“ sowie auf der Homepage der Ärztekammer Westfalen-Lippe unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bekanntgemacht.

Münster, den 27. Mai 2024

Der Präsident

Dr. med. Johannes Albert G e h l e

2128

**Anerkennung von Einrichtungen zur Behandlung
Drogenabhängiger nach dem 7. Abschnitt des
Betäubungsmittelgesetzes**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
V B 3 – 93.05.05
Vom 28. Mai 2024

Folgenden Einrichtungen wurde die staatliche Anerken-
nung gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 und

§ 36 Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes erteilt:

I

Einrichtungen zur stationären Entwöhnungsbehandlung

1. Sozialtherapeutische Trainingseinrichtung
IMPULS
Martinstr. 1
52477 Alsdorf
2. Fachklinik Release – Entwöhnung
Merschstr. 49
59387 Ascheberg
3. Schlosspark-Klinik
Paffrather Str. 265
51469 Bergisch Gladbach
4. Psychosomatische Klinik Bergisch Gladbach
Schlodderdicher Weg 23a
51469 Bergisch Gladbach
5. Fachklinik Bussmannshof
Ernst-Erwin-Bussmannpfad 11
44869 Bochum
6. Fachklinik Tauwetter
der SKM Köln Reha gGmbH
Siefenfeldchen 162
53332 Bornheim
7. Heimathof Ruhr Castrop-Rauxel
Friedhofstraße 1
44581 Castrop-Rauxel
8. Salus Klinik
Grutholzallee 51
44577 Castrop-Rauxel
9. Gut Dörenhof
Krubberg 6
32694 Dörentrup
10. Fachklinik Ostberge GmbH
Ostberger Str. 17
44289 Dortmund
11. Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft
Diakoniewerk Duisburg GmbH
Maiblumenstr. 7
47229 Duisburg
12. Fachklinik Liblar
Carl-Schurz-Str. 116
50374 Erftstadt-Liblar
13. Christliche Sucht- & Wohnungslosenhilfe gGmbH
Essen
Haus Bruderhilfe Stärker im Leben
Sozialtherapeutisches Zentrum
Söllingstr. 106
45127 Essen
14. Heimathof Ruhr Gelsenkirchen
Blumendelle 31
44881 Gelsenkirchen
15. Bernhard-Salzmann-Klinik
LWL-Rehabilitationszentrum Ostwestfalen
LWL-Klinikum Gütersloh
Buxelstraße 50
33334 Gütersloh
16. Klinik am Kaisberg
Wortherbruchstraße 14
58089 Hagen
17. MW Malteser Werke gGmbH Auxilium
Therapeutisches Wohnen
Ewald Wortmann Weg 4
59069 Hamm
18. LWL-Universitätsklinik Hamm
Kinder- und Jugendpsychiatrie –
Psychotherapie – Psychosomatik
Heithofer Allee 64
59071 Hamm
19. Eschenberg-Wildpark-Klinik
Zum Steimelsberg 9
53773 Hennef/Sieg
20. Prowo 1 – Entwöhnungsbehandlung
Prowo gGmbH
Talweg 10
50171 Kerpen
21. Fachklinik Meckenheim
An der alten Eiche 1
53340 Meckenheim
22. Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft Mülheim
des Diakonischen Werks
im Ev. Kirchenkreis an der Ruhr
Georgstr. 30
45468 Mülheim a.d.R.
23. LWL-Rehabilitationszentrum Münsterland
Friedrich-Wilhelm-Weber-Str. 30
48147 Münster
24. Fachklinik Aggerblick
Marialindenerstr. 25
51491 Overath
25. Die Schwarzbach-Klinik
Niederbeckweg 6
40880 Ratingen
26. Annenhofklinik
Therapeutische Facheinrichtung für Drogenabhängige
Schiederstr. 94
32839 Steinheim
27. LWL-Klinik Warstein
Franz-Hegemann-Str. 23
59581 Warstein
28. Psychosomatische Klinik Bergisch Gladbach
Dependance Wermelskirchen-Dabringhausen
Linscheid 14
42929 Wermelskirchen
29. MEDIAN Therapiezentrum Haus Willich
Wilhelm-Hörmes-Str. 52
47877 Willich

II

Adaptionseinrichtungen

1. Blaues Kreuz Diakoniewerk mGmbH
Blaukreuz-Zentrum Lippe
Medizinische Rehabilitationseinrichtung zur
Adaption Suchtkranker
Am Steinbrink 44
32105 Bad Salzuflen
2. Adaptions- und Nachsorgeeinrichtung AUSWEG
Kaiserstr. 77
53113 Bonn
3. DO-Suchthilfe
Reuterstr. 21
53115 Bonn
4. nado gGmbH
Wellinghofer Str. 103
44263 Dortmund
5. Bernhard-Salzmann-Klinik
LWL-Rehabilitationszentrum Ostwestfalen
LWL-Klinikum Gütersloh
Buxelstraße 50
33334 Gütersloh
6. Klinik am Kaisberg
Wortherbruchstraße 14
58089 Hagen

7. Netzwerk Suchthilfe gGmbH
Fachklinik Release – Adaption und Ambulante
Nachsorge
Rosa-Luxemburg-Str. 41
59073 Hamm
8. LWL-Universitätsklinik Hamm
Heithofer Allee 64
59071 Hamm
9. KADESCH gGmbH „Haus mit Aussicht“
Hauptstr. 94
44651 Herne
10. Prowo gGmbH Phase 2
Düsseldorfer Str. 217
51063 Köln
11. Reha-Zentrum Sozialdienst Kath. Männer e.V.
Franzstr. 8-10
50931 Köln

III

Einrichtungen zur teilstationären Entwöhnungsbehandlung

1. KADESCH gGmbH
„Ganztägig Ambulante Rehabilitation“
Hauptstr. 94
44651 Herne

IV

Einrichtungen zur ambulanten Entwöhnungsbehandlung

1. Salus Klinik
Grutholzallee 51
44577 Castrop-Rauxel
2. BerTha F e.V.
Höhenstr. 25
40227 Düsseldorf
3. nado gGmbH
Wellinghofer Straße 103
44263 Dortmund
4. Tagesklinik – Diakonie Düsseldorf
Gemeindedienst der evangelischen Kirchengemein-
den e.V.
Langerstraße 2
40233 Düsseldorf
5. LVR-Klinik Essen
Virchowstr. 174
45030 Essen
6. Suchthilfe direkt Essen gGmbH
Hoffnungstr. 24
45127 Essen
7. Bernhard-Salzmänn-Klinik
LWL-Rehabilitationszentrum Ostwestfalen
LWL-Klinikum Gütersloh
Buxelstraße 50
33334 Gütersloh
8. Klinik am Kaisberg
Wortherbruchstraße 14
58089 Hagen
9. KADESCH gGmbH
„Ambulante Rehabilitation (ARS)“
Hauptstr. 94
44651 Herne
10. LWL-Rehabilitationszentrum Münsterland
Friedrich-Wilhelm-Weber-Str. 30
48147 Münster
11. Ambulante Rehabilitation Sucht der Suchtkranken-
hilfe im Caritasverband Paderborn e.V.
Ükern 13
33098 Paderborn
12. MEDIAN Therapiezentrum Haus Willich
Wilhelm-Hörmes-Str. 52
47877 Willich

V.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser

Bekanntmachung tritt die Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales „Anerkennung von Einrichtungen zur Behandlung Drogenabhängiger nach dem 7. Abschnitt des Betäubungsmittelgesetzes“ vom 5. Juli 2021 (MBL. NRW. S. 529) außer Kraft.

– MBL. NRW. 2024 S. 663

702

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Prototypenentwicklung von Start-ups („Go-to-Market Gutscheine“)

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Vom 28. Mai 2024

1.1

Zweck, Ziel und Gegenstand der Förderung

Das Land gewährt auf Antrag Zuwendungen zur Förderung der Entwicklung einer innovativen Idee hin zu einem Prototyp eines digitalen Produkts. Ein Prototyp ist ein funktionsfähiges, aber vereinfachtes Modell eines geplanten Produkts, an dem verschiedene Eigenschaften des Produkts geprüft und Annahmen validiert werden können. Das Produkt muss aus Software bestehen und kann zudem auch Hardwarekomponenten beinhalten.

Ziel der Förderung ist es, die Anzahl der Start-ups mit erfolgreichem Markteintritt in NRW zu erhöhen, die als Treiber innovativer Technologien und Lösungen einen entscheidenden Beitrag zur Bewältigung der digitalen und nachhaltigen Transformation leisten können.

Ein wesentlicher Erfolgsfaktor für den erfolgreichen Markteintritt ist die Qualität des Prototyps, um das innovative Produkt unter realistischen Bedingungen am Markt zu testen und Kundinnen und Kunden sowie Investorinnen und Investoren davon zu überzeugen. Erfahrungsgemäß verfügen junge Gründungsteams aber nicht über alle benötigten Kompetenzen, die es zur Entwicklung eines Prototyps braucht. Daher muss bereits zu einem frühen Stadium der Unternehmensgründung auf externe Kompetenzen, wie zum Beispiel Software-Entwicklung, zurückgegriffen werden.

Die begleitende und abschließende Zielerreichungs-, Wirksamkeits- und Wirtschaftlichkeitskontrolle des Vorhabens erfolgt mithilfe der programmspezifischen Ergebnisindikatoren „In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze“ und „Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung“ im Rahmen der Monitoringbögen bei der Antragsstellung und der Prüfung des Verwendungsnachweises.

1.2

Rechtsgrundlage

Die Zuwendungen werden gewährt auf Grundlage

- a) dieser Richtlinie,
- b) den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBL. NRW. S. 445), die durch Runderlass vom 20. Juni 2023 (MBL. NRW. S. 675) geändert worden sind,
- c) der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds

für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; L 450 vom 16.12.2021, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 65 vom 2.3.2023, S. 59; L 130 vom 16.5.2023, S. 1; L, 2024/795, 29.2.2024),

- d) der Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60; L 13 vom 20.1.2022, S. 74; L, 2024/795, 29.2.2024),
- e) der EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW vom 7. November 2023 (MBL. NRW. S. 1332) sowie
- f) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65; L 156 vom 20.6.2017, S.1; L 215 vom 7.7.2020, S.3; L 89 vom 16.3.2021, S. 1; L 270 vom 29.7.2021, S. 39; L 119 vom 5.5.2023, S. 159; L 167 vom 30.6.2023, S.1 im Folgenden AGVO).

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind nicht-börsennotierte Kleinstunternehmen, deren Gründung höchstens drei Jahre zurückliegt und die alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie haben noch keine Gewinne ausgeschüttet.
- b) Sie haben nicht die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen, es sei denn, der Umsatz der übernommenen Tätigkeit macht weniger als 10 Prozent des Umsatzes aus, den das antragsstellende Unternehmen im Geschäftsjahr vor der Übernahme erzielt hat.
- c) Sie haben kein anderes Unternehmen übernommen beziehungsweise sind nicht aus einem Zusammenschluss hervorgegangen, es sei denn, der Umsatz des übernommenen Unternehmens macht weniger als 10 Prozent des Umsatzes des antragsstellenden Unternehmens im Geschäftsjahr vor der Übernahme aus oder der Umsatz des aus einem Zusammenschluss hervorgegangenen Unternehmens ist um weniger als 10 Prozent höher als der Gesamtumsatz, den die beiden sich zusammenschließenden Unternehmen im Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss erzielt haben. Dies umfasst auch Unternehmen, die durch eine Spaltung gemäß § 123 Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428) in der jeweils geltenden Fassung gegründet wurden.

Diese Unternehmen werden im Folgenden als Start-ups bezeichnet.

Als Zeitpunkt der Gründung gilt die erstmalige Eintragung ins Handelsregister oder die erstmalige Anzeige zum Gewerbeamt.

Die Größenklasse des Unternehmens bestimmt sich gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36; ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj>) in der jeweils geltenden Fassung.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 AGVO.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist nicht zulässig.

Das Start-up muss seinen Unternehmenssitz in Nordrhein-Westfalen haben und über die gesamte Dauer des Vorhabens aufrechterhalten. Die Förderung ist auch rückwirkend zurückzufordern, wenn der Sitz während der Projektlaufzeit außerhalb von NRW verlegt wird.

3

Zuwendungsvoraussetzungen

Es werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die gemäß den auf der Website www.efre.nrw.de veröffentlichten und vom EFRE/JTF-Begleitausschuss NRW aufgestellten Auswahlkriterien plausibel und angemessen sind, einen Beitrag zur Nachhaltigkeit und einem oder mehreren Innovationsfeldern der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen leisten sowie innovatives und wirtschaftliches Potenzial besitzen. Dieses ist im Antragsverfahren darzustellen.

Gefördert werden Start-ups, die ein innovatives Vorhaben verfolgen, aber nicht über alle benötigten Kompetenzen verfügen, um dieses vollständig umzusetzen. Innovative Vorhaben im Sinne dieser Richtlinie sind die Entwicklung von Prototypen für digitale Geschäftsmodelle, Produkte, Dienstleistungen und Produktionsverfahren, die neuartig oder verglichen mit dem Stand der Technik wesentlich verbessert sind und einen deutlichen Kundennutzen und Alleinstellungsmerkmal auf einem mindestens regionalen Markt erwarten lassen.

Voraussetzung für die Förderung sind außerdem zwei schriftliche Erklärungen von je einer Coachin oder einem Coach und einer Mentorin oder einem Mentor, die sich verpflichten, das Start-up über den bis zu zwölfmonatigen Förderzeitraum beratend zu unterstützen und die außerdem die Voraussetzungen aus den Nummern 3.1 und 3.2 erfüllen.

3.1

Beratungsleistungen durch die Coachin oder den Coach

Voraussetzung für die Förderung ist die begleitende Beratung durch eine Coachin oder einen Coach, die oder der

- a) sich verpflichtet, das Start-up bei der Unternehmens- sowie der Produkt- und Geschäftsmodellentwicklung zu unterstützen,
- b) sich verpflichtet, das Start-up bei Bedarf darin zu unterstützen, bankfähig oder investmentbereit zu werden sowie dabei zu helfen, Kontakt zu potenziellen Investorinnen beziehungsweise Investoren und Finanzierungseinrichtungen aufzunehmen,
- c) versichert, dass sie oder er Erfahrung im Start-up-Coaching besitzt und somit über mindestens vier der Kompetenzen aus dem folgenden Leistungsspektrum verfügt: Produktdefinition und Ideenvalidierung, Geschäftsmodell- und Strategieentwicklung, Unterstützung bei Umsatz- und Finanzplanung und Unternehmensbewertungen, Erstellung von Geschäftsplänen und -präsentationen, Coaching für Verhandlungen mit Kundinnen und Kunden sowie Coaching für Verhandlungen mit Investorinnen und Investoren und
- d) sich bereiterklärt, einen maximal einseitigen, ergänzenden Sachbericht über die geleistete Beratung und den Fortschritt des Prototyps im Rahmen des Verwendungsachweisverfahrens zu verfassen.

Die fachliche Expertise der Person ist durch mindestens drei Referenzprojekte im Start-up-Coaching, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen, im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen.

3.2

Beratungsleistungen durch die Mentorin oder den Mentor

Voraussetzung für die Förderung ist die begleitende Beratung durch eine Mentorin oder einen Mentor, die oder der

- a) sich verpflichtet, ihre oder seine Fachexpertise und Branchenkenntnisse im Rahmen intensiver Sparrings während des Förderzeitraums einzubringen,

- b) sich verpflichtet, ihr oder sein Know-How bei relevanten Themen des Marktzugangs, wie beispielsweise Vertrieb oder Marketing, einzusetzen,
- c) versichert, über ein bewährtes Netzwerk zu etablierten Unternehmen zu verfügen, um die Start-ups systematisch für Kooperationen oder die Gewinnung von Pilotkundinnen und -kunden zu vernetzen und
- d) sich bereiterklärt, einen maximal einseitigen, ergänzenden Sachbericht über die geleistete Beratung und den Fortschritt des Prototyps im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens zu verfassen.

Die Person muss ihre Eignung durch eine persönliche Verpflichtungserklärung im Rahmen der Antragstellung bestätigen.

3.3

Zusammenarbeit mit der Coachin oder dem Coach und der Mentorin oder dem Mentor

Die Zusammenarbeit wird individuell zwischen dem Start-up und der Coachin beziehungsweise dem Coach und der Mentorin beziehungsweise dem Mentor ausgehandelt. Ziel muss es sein, die Wahrscheinlichkeit für die erfolgreiche Entwicklung eines Prototyps signifikant zu erhöhen. Das Start-up ist verpflichtet, mindestens einmal pro Quartal jeweils einen verbindlichen Termin mit der Coachin beziehungsweise dem Coach und der Mentorin beziehungsweise dem Mentor wahrzunehmen.

Die Coachingleistungen sowie weitere Beratungsleistungen der beiden Personen können insgesamt bis zu einer Höhe von maximal 5 000 Euro als projektbezogene Ausgaben (Zuwendung in Höhe von maximal 3 500 Euro) nach Nummer 4.4 gefördert werden.

4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1

Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

4.2

Finanzierungsart

Die Finanzierung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung.

4.3

Form der Zuwendung

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von Zuschüssen.

4.4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

Gefördert werden projektbezogene Ausgaben für Fremdleistungen im Rahmen der Prototypenerstellung bis zu einer Höhe von 50 000 Euro. Der Fördersatz beträgt 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Hieraus ergibt sich eine Zuwendung von maximal 35 000 Euro. Die Bagatellgrenze für eine Zuwendung beträgt 15 000 Euro.

Förderfähig sind Ausgaben für

- a) Dienstleistungen für die direkte Prototypen-Entwicklung: Softwareerstellung, Hardwareentwicklung, Produktdesign, Interfacedesign (UI/UX) und die Erstellung oder Lizenzierung externer Inhalte,
- b) Dienstleistungen für die indirekte Prototypen-Entwicklung mit unmittelbarem Projektbezug: Geschäftsmodellentwicklung, Markt-, Produkt- und Zielgruppenanalysen, Marketing, Vertrieb, zum Beispiel Strategieberatung, Training und Einführung in Tools,
- c) Anschaffung von Vorprodukten und Teillösungen für den Prototyp einschließlich Lizenzgebühren sowie
- d) Coachingleistungen und weitere Beratungsleistungen nach den Nummern 4.1 und 4.2.

Die Zuwendung wird unabhängig von der Höhe der förderfähigen Gesamtausgaben nicht in Form einer Pauschale nach Nummer 5.6 EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW bemessen (Ausnahme gemäß Nummer 5.1 EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW).

Nicht förderfähig sind Ausgaben an nahestehenden Personen sowie verbundene Unternehmen, soweit sie einen maßgeblichen Einfluss auf das zuwendungsempfangende Start-up ausüben. Dazu gehören:

- a) Unternehmen, deren Geschäftsführung oder Familienangehörige der Geschäftsführung, die Gesellschaftsanteile an diesem Unternehmen halten, Gesellschafter des zuwendungsempfangenden Start-ups sind.
- b) Unternehmen, deren Geschäftsführung oder Gesellschafter zugleich zur Geschäftsführung oder zu den Gesellschaftern des zuwendungsempfangenden Start-ups gehören.
- c) Unternehmen, die bereits Anteile am zuwendungsempfangenden Start-up halten beziehungsweise bei denen das zuwendungsempfangende Start-up Anteile am auftragnehmenden Unternehmen hält. Im Falle einer Beteiligungsgesellschaft dürfen neben dieser auch deren Gesellschafter nicht bereits Anteile am zuwendungsempfangenden Start-up halten.
- d) Unternehmen, die im überschneidenden Förderzeitraum als zuwendungsempfangendes Start-up den Go-to-Market Gutschein erhalten.

Die Förderung ein- und derselben Ausgaben nach dieser Richtlinie und nach anderen öffentlichen Förderprogrammen ist ausgeschlossen. Eine Kumulierung mit dem Gründungsstipendium.NRW ist möglich. Die Kumulierungsregeln in Artikel 8 der AGVO, insbesondere Artikel 8 Absatz 4 AGVO sind zu beachten.

Eine Erhöhung des Zuwendungsbetrages über den bewilligten Betrag hinaus ist nicht möglich.

5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Das Start-up ist zu einer engen Zusammenarbeit mit der Coachin beziehungsweise dem Coach und der Mentorin beziehungsweise dem Mentor sowie der bewilligenden Stelle verpflichtet. Projektänderungen, einschließlich einer Neubesetzung der Coachin oder des Coaches oder der Mentorin oder des Mentors, bedürfen der vorherigen Zustimmung der bewilligenden Stelle. Eine Neubesetzung der jeweiligen Position muss unter Beachtung der Anforderungen der Nummern 3.1 und 3.2 erfolgen, um die verbindlichen Termine nach Nummer 3.3 einhalten zu können.

6

Verfahren

6.1

Antragsverfahren

Die Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung erfolgt über das EFRE.NRW.online-Portal oder schriftlich unter Verwendung der Antragsformulare bei der bewilligenden Stelle.

Bewilligende Stelle ist die Innovationsförderagentur NRW, Wilhelm-Johnen-Straße, 52428 Jülich, Postanschrift: 52425 Jülich.

Vollständige Anträge sind bis zum Ablauf des 31. Oktober 2026 einzureichen. Jedes Start-up kann die Förderung nur einmal in Anspruch nehmen.

6.2

Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Für das Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren gelten die Regelungen der EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie.

Der Durchführungszeitraum beträgt bis zu zwölf Monate. Der Bewilligungszeitraum endet in der Regel sechs Monate nach dem Ende des Durchführungszeitraums.

Das zuwendungsempfangende Start-up ist dazu verpflichtet, auf die Förderung durch die Europäischen

Union und das Land Nordrhein-Westfalen in seiner Kommunikation hinzuweisen. Zusätzlich zu den in der ANBest-EU geregelten Publizitätspflichten ist das zuwendungsempfangende Start-up verpflichtet, neben dem EU-Emblem und dem Logo des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie das Go-to-Market-Logo zu verwenden. Die Logos dürfen nicht bearbeitet werden.

6.3

Sachberichte

Während des Durchführungszeitraums sind keine jährlichen Sachberichte erforderlich. Ein abschließender Sachbericht im Verwendungsnachweis ist ausreichend.

7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 664

751

Änderung der Klimaanpassungsrichtlinie

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Vom 5. Juni 2024

1

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 6. Oktober 2023 (MBl. NRW. S. 1158) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65, L 156 vom 20.6.2017, S.1; L 215 vom 7.7.2020, S.3; L 89 vom 16.3.2021, S. 1; L 270 vom 29.7.2021, S. 39; L 119 vom 5.5.2023, S. 159; L 167 vom 30.6.2023, S. 1; ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/651/2023-07-01>),“

b) Satz 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831 vom 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2831/oj>), im Folgenden De-minimis-VO.“

c) In Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „; ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1058/2021-06-30>“ in der Klammer ergänzt.

d) In Satz 2 Buchstabe b wird die Angabe „, L 130 vom 16.5.2023, S. 1; ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1060/2023-03-01>“ in der Klammer ergänzt und die Angabe „die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2435 (ABl. L 63 vom 28.02.2023, S. 1) geändert worden ist,“ gestrichen.

e) In Satz 2 Buchstabe c wird die Angabe „7. Oktober 2022 (MBl. NRW. S. 871)“ durch die Angabe „7. November 2023 (MBl. NRW. S. 1332)“ ersetzt.

2. In Nummer 3.4 wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 1407/2013“ jeweils durch die Wörter „De-minimis-VO“ ersetzt.

3. In Nummer 3.4 wird in Satz 3 das Wort „Steuerjahren“ durch das Wort „Jahren“ ersetzt.

4. In Nummer 5.6 wird in den Absätzen 6 und 8 die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 1407/2013“ jeweils durch die Wörter „De-minimis-VO“ ersetzt.

5. In Nummer 5.6 werden im letzten Satz die Wörter „beiden Steuerjahre und im laufenden Steuerjahr“ durch die Wörter „drei Jahren“ ersetzt.

6. In Nummer 5.7 Satz 3 wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 1407/2013“ jeweils durch die Wörter „De-minimis-VO“ ersetzt.

7. In Nummer 6.3 werden nach Satz 7 folgende Sätze eingefügt:

„Gewährte De-minimis-Beihilfen werden ab dem 1. Januar 2026 innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Gewährung der Beihilfe in einem zentralen, für die Öffentlichkeit zugänglichen Register unter Angabe des Beihilfeempfängers, Beihilfebetrages, Tages der Gewährung, Bewilligungsbehörde, Beihilfeinstruments und betroffenen Wirtschaftszweiges auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union („NACE-Klassifikation“) erfasst. Solange das Zentralregister noch nicht eingerichtet ist bzw. noch keinen Zeitraum von drei Jahren abdeckt, wird dem Zuwendungsempfänger, dem eine De-minimis-Beihilfe nach dieser Förderrichtlinie gewährt wird, in schriftlicher oder elektronischer Form die Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent), unter ausdrücklichem Verweis auf die De-minimis-Verordnung und dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt, mitgeteilt.“

Die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe setzt voraus, dass der betreffende Zuwendungsempfänger im Rahmen der Antragstellung eine Erklärung abgibt, in der alle anderen De-minimis-Beihilfen angegeben werden, die in einem Zeitraum von drei Jahren gewährt wurden.“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 667

7833

Dritte Änderung des Runderlasses Beirat für Zoonosen in der Lebensmittelkette

Runderlass des
Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz
IV.3 – 65.01.02.05
Vom 14. Mai 2024

1

Der Runderlass über den Beirat für Zoonosen in der Lebensmittelkette vom 12. Juni 2014 (MBl. NRW. S. 345), der zuletzt durch Runderlass vom 21. November 2022 (MBl. NRW. S. 979) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Satz 1 Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

„19. One Health Plattform.“

2. In Nummer 9 Satz 2 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2029“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 667

II.**Ministerpräsident****Berufskonsularische Vertretung
des Königreichs Thailand in Frankfurt am Main**

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
M 4 – 03.43-1/24

Vom 6. Juni 2024

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Thailand in Frankfurt am Main ernannten Herrn Nattapong Lathapipat am 22. Mai 2024 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Saarland, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Suwapong Sirisorn, am 9. September 2020 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2024 S. 668

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Investitionsprogramm 2024
und sonstige Krankenhausmaßnahmen
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Vom 31. Mai 2024

Nach § 19 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278) geändert worden ist, wird für das Jahr 2024 folgendes Investitionsprogramm aufgestellt und veröffentlicht:

1.	Zur Finanzierung stehen folgende Mittel zur Verfügung:	
1.1	Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern sowie der Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren (Baupauschale; § 18 Absatz 1 Nummer 1 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen)	
	- Ausgabemittel – laut Haushaltsansatz	362 000 000,00 Euro
		<hr/> 362 000 000,00 Euro
1.2	Pauschale Förderung kurzfristiger Anlagegüter (§§ 17 und 18 Absatz 1 Nummer 2 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen)	
	- Ausgabemittel – laut Haushaltsansatz	403 000 000,00 Euro
		<hr/> 765 000 000,00 Euro
1.3	Mögliche Förderung der Investitionskosten durch besondere Beträge (§ 23 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen)	
	- Ausgabemittel – laut Haushaltsansatz	7 000 000,00 Euro
		<hr/> 772 000 000,00 Euro

- Für die Berechnung der jährlichen Pauschalbeträge nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen werden gemäß § 1 der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung vom 28. Februar 2022 (GV. NRW. S. 286) die Prozentsätze verwendet, welche das jeweilige förderfähige Krankenhaus im Verhältnis aller förderfähigen Krankenhäuser an dem im Jahr 2021 für die Pauschalförderung bestimmten Haushaltsansatz durch den Förderbescheid nach § 1 Absatz 1 der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung zu erhalten hatte. Der so ermittelte Wert entspricht dem Anteil, den das jeweilige förderfähige Krankenhaus von den jeweils für die jährliche Pauschalförderung bestimmten Haushaltsansätzen beanspruchen kann.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen entsteht nach § 19 Absatz 2 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen erst mit der schriftlichen Bewilligung der Fördermittel.

– MBl. NRW. 2024 S. 668

III.**KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister****Tagesordnung für die
33. KDN-Verbandsversammlung**

Bekanntmachung
des KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister

Vom 5. Juni 2024

Tagesordnung für die 33. KDN Verbandsversammlung am 19. Juni 2024 um 10:00 Uhr in Herne

- TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Genehmigung der Niederschrift vom 06.12.2023 in Recklinghausen
- TOP 3: Beschlussfassung Übertragung der Beihilfe- und Versorgungsleistungen auf die RVK
- TOP 4: Beschlussfassung über den Beitritt zur Anwender-Gemeinschaft e.V. der nextgov iT
- TOP 5: Beschlussfassung über das weitere Vorgehen zur Gründung einer zentralen kommunalen IT-Organisation in NRW Berichterstatter: Dr. Marco Kuhn (LKT NRW), Kerstin Pliquett (KDN)
- TOP 6: Verschiedenes

– MBl. NRW. 2024 S. 668

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177–3569